

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. April 2015	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 15	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften <i>Ändert FFN 300-41, 321-51; hebt auf FFN 321-30, 321-33</i>	190
22. 4. 15	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten <i>Ändert FFN 61-60; hebt auf 61-50</i>	193

**Verordnung
zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften
Vom 24. April 2015**

Artikel 1¹⁾

Aufgrund

1. des § 110a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786),
2. des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431),
3. des § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
4. des § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802),
5. des § 113 Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 113 Abs. 4 Satz 2, der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749),
6. des § 38 Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 und 10 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und des § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308),
7. des § 12 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2, des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33),
8. des Art. II § 1 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2384),

verordnet die Landesregierung:

Die Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„ § 2a

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 110a Abs. 2 Satz 1 und 3, auch in Verbindung mit Abs. 1

Satz 2, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Behörden und Gerichten eingereicht werden können, und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form zu bestimmen sowie neben der qualifizierten elektronischen Signatur auch ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt, und die Zulassung der elektronischen Form auf einzelne Behörden, Gerichte oder Verfahren zu beschränken, wird der für alle Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen, soweit es sich um die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Verwaltungsbehörden und den Polizeibehörden im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23, 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186), handelt.“

2. § 7 wird aufgehoben.
3. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung“.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach Nr. 4 als Nr. 5 eingefügt:

„5. nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Gewerbeordnung und den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle zu übertragen,“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von

1. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung die für den Vollzug der Vorschriften des Titels VII der Gewerbeordnung und den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen,

¹⁾ Ändert FFN 300-41

2. Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Titels VII der Gewerbeordnung und den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle zu übertragen,
- der für den Arbeitsschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.“
5. In § 12 wird nach Nr. 5 als Nr. 6 eingefügt:
- „6. nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung und den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen auf eine andere Behörde oder eine sonstige Stelle zu übertragen.“
6. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
- „Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“.
7. § 21 wird wie folgt gefasst:
- „§ 21
- Tiergesundheitsgesetz und Tierschutzgesetz
- (1) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes wird
1. der für die Tierseuchenbekämpfung und den Tiergesundheitschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister, wenn eine Regelung mit Geltung über das Gebiet des Regierungsbezirks hinaus erlassen wird,
 2. dem Regierungspräsidium, wenn eine Regelung mit Geltung über das Gebiet eines Landkreises hinaus erlassen wird,
 3. der Landrätin oder dem Landrat, wenn eine Regelung mit Geltung über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt hinaus erlassen wird,
 4. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in kreisfreien Städten, dem Gemeindevorstand oder Magistrat in den übrigen Gemeinden, wenn eine Regelung sich auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt,
- übertragen.

(2) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 10 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes bei Gefahr im Verzuge im Rahmen der Ermächtigungen nach § 6 Abs. 1, den §§ 9 und 26 Abs. 1 bis 3 des Tiergesundheitsgesetzes Vorschriften zu erlassen, die über die nach diesen Bestimmungen vom Bundesministerium erlassenen Vorschriften hinausgehen, wird der für die Tierseuchenbekämpfung und den Tiergesundheitschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

(3) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes Schutzgebiete für freilebende Katzen und Maßnahmen zur Verminderung ihrer Anzahl zu bestimmen, wird in kreisfreien Städten der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden dem Gemeindevorstand oder Magistrat übertragen.“

8. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:
- „Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration“.
9. In § 23 Nr. 2 wird die Angabe „(BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)“ durch „(BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2187)“ ersetzt.
10. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 27 wird der Punkt nach der Angabe „(GVBl. I S. 764)“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 28 wird angefügt:

„28. die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach Art. II § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 18. Mai 1978 (GVBl. I S. 277).“

Artikel 2³⁾

Aufgrund des § 19 Abs. 4 und des § 24 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamten auf Zeit vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 54) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ durch

³⁾ Ändert FFN 321-51

- „§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort
„Beamten-gesetzes“ durch „Besol-
dungs-gesetzes“ ersetzt.
3. Vor dem bisherigen § 8 wird als neuer
§ 8 eingefügt:
- „§ 8
Aufhebung bisherigen Rechts
Aufgehoben werden:
1. die Hessische Kommunalbesol-
dungsverordnung vom 20. Sep-
tember 1979 (GVBl. I S. 219)³⁾, zu-

- letzt geändert durch Verordnung
vom 21. Februar 2013 (GVBl.
S. 89),
2. die Verordnung über die pauscha-
le Abgeltung der Dienstreisen der
Landräte und hauptamtlichen
Kreisbeigeordneten vom 30. Okto-
ber 1980 (GVBl. I S. 404)⁴⁾.“
4. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft. Abweichend
davon tritt Art. 2 mit Wirkung vom
1. März 2014 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. April 2015

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

³⁾ Hebt auf FFN 321-30

⁴⁾ Hebt auf FFN 321-33

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten*)

Vom 22. April 2015

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
 2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786),
 3. des § 15 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313),
 4. des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2013 (BGBl. I S. 2803),
 5. des § 89 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444),
 6. des § 26 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186),
 7. des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313),
- verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,
8. des § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313),
- verordnet der Minister des Innern und für Sport und
9. des § 67 Abs. 4 Satz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2213),

10. des § 12 Abs. 2 des Hessischen Eisenbahngesetzes vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491, 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2012 (GVBl. S. 328), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu dem Ersten Teil bis zu dem Zehnten Teil werden wie folgt gefasst:

„Erster Teil

Allgemeine Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsrecht und Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz § § 1 bis 4

Zweiter Teil

Zuständigkeiten nach dem Fahrlehrergesetz § § 5 und 6

Dritter Teil

Zuständigkeiten nach der Fahrerlaubnis-Verordnung § § 7 und 8

Vierter Teil

Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung § § 9 und 10

Fünfter Teil

Zuständigkeiten nach der Ferienreiseverordnung § 11

Sechster Teil

Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung § § 12 bis 16

Siebenter Teil

Zuständigkeiten nach dem Kraftfahrersachverständigenrecht § 17

*) Ändert FFN 61-60

Achter Teil

Zuständigkeiten nach §§ 18 bis 20 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Neunter Teil

Zuständigkeiten nach § 21 der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs

Zehnter Teil

Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsrecht § 22"

- b) Die Angaben zu dem Fünfundzwanzigsten Teil werden wie folgt gefasst:
- „Fünfundzwanzigster Teil
- Zuständigkeiten für §§ 42 bis 44“ die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gefahrgutrecht
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Als neue Abs. 1 und 2 werden eingefügt:
- „(1) Zuständige Behörde für Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 des Straßenverkehrsgesetzes ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (2) Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie nach § 4a Abs. 3 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes und die nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 4a Abs. 3 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes ist das Regierungspräsidium. Das Regierungspräsidium ist auch zuständig für die Überwachung der Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 4a Abs. 8 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes.“
- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 3 und in Nr. 2 werden die Wörter „der Stadt Hanau“ durch „den Städten Hanau und Wetzlar“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§§ 23, 24, 24a und 24c“ durch „§§ 23, 24, 24a, 24b und 24c“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 24, 24a und 24c“ durch „§§ 23, 24, 24a, 24b und 24c“ ersetzt.

4. In § 4 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch „Bundeszentralregister“ ersetzt.
5. Der bisherige § 6 wird § 5 und in Abs. 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1302)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348),“ eingefügt.
6. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden die §§ 6 und 7.
7. Der bisherige § 9 wird § 8 und Abs. 2 wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchst. b werden als neue Buchst. c bis f eingefügt:
- „c) die Entscheidung über die Geeignetheit von Methoden und Medien nach § 42 Abs. 2 Satz 4,
- d) die Prüfung der Durchführung der Fahreignungsseminare nach § 43 Abs. 1,
- e) die Prüfung der Durchführung der Einweissungslehrgänge nach § 43 Abs. 2,
- f) die Anerkennung eines Qualitätssicherungssystems für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme und die Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme nach § 43a,“
- bb) Die bisherigen Buchst. c bis e werden die Buchst. g bis i.
- cc) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. j und die Angabe „Buchst. a bis e“ wird durch „Buchst. a bis i“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. a) die amtliche Anerkennung von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihren Begutachtungsstellen nach § 66 Abs. 1 und die Anordnung von Begutachtungen aus besonderem Anlass nach § 66 Abs. 7,
- b) aa) die amtliche Anerkennung von Stellen, die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen, nach § 68 Abs. 1 Satz 1,
- bb) die Untersagung von Aus- oder Fortbildungen einer der in § 68 Abs. 1 Satz 2 genann-

- ten Ausbildungsstellen nach § 68 Abs. 1 Satz 3,
- cc) die öffentliche Bekanntgabe der in § 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Stellen nach § 68 Abs. 1 Satz 4 sowie
- dd) die Ausübung der Aufsicht nach § 68 Abs. 2 Satz 6 und
- c) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen der Buchst. a und b
- ist das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde,“
- c) Nr. 3 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) die Anerkennung von Trägern, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung von alkohol- oder drogenauffälligen Kraftfahrern durchführen, nach § 70 Abs. 1 Satz 1 sowie die Anordnung von Begutachtungen aus besonderem Anlass nach § 70 Abs. 7 in Verbindung mit § 66 Abs. 7 und“
8. Der bisherige § 10 wird § 9 und in Abs. 1 die Angabe „16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1731)“ durch „6. März 2013 (BGBl. I S. 367), geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635)“ ersetzt.
9. Der bisherige § 11 wird § 10.
10. Der bisherige § 12 wird § 11 und die Angabe „5. August 2009 (BGBl. I S. 2631)“ durch „13. Juni 2013 (BGBl. I S. 1577)“ ersetzt.
11. Der bisherige § 13 wird § 12.
12. Der bisherige § 14 wird § 13 und Abs. 1 wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „der Stadt Hanau“ durch „den Städten Hanau und Wetzlar“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- d) Nr. 4 wird aufgehoben.
13. Der bisherige § 15 wird § 14 und wie folgt gefasst:

„§ 14

Nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist zuständige Stelle für

1. die Anerkennung der Fahrzeughersteller, der Hersteller von Geschwindigkeitsbegrenzern oder von Beauftragten der Hersteller und die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 57d Abs. 4 und 9,
2. die Anerkennung von Sachkundigen nach den Anlagen VIII (Untersuchung der Fahrzeuge) und VIIIa (Durchführung der Hauptuntersuchung) in Verbindung mit Nr. 7.5.3 und 7.5.4 der Bremsprüfstandrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 12. April 2011 (VkBl. S. 354),
3. die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Abgasuntersuchungen und Sicherheitsüberprüfungen sowie Abnahmen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4) nach Nr. 1 der Anlage VIIIb (Anerkennung von Überwachungsorganisationen),
4. die Aufsicht über die Inhaberin oder den Inhaber der Anerkennung nach Nr. 9.1 Satz 1 der Anlage VIIIb (Anerkennung von Überwachungsorganisationen),
5. die Meldung nach Nr. 7.2 Satz 1 der Anlage VIIIc (Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte),
6. die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Nr. 8.1 Satz 1 sowie die Schulungen nach Nr. 8.2 Satz 1 der Anlage VIIIc (Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte),
7. die Anerkennung von Schulungsstätten für Gaseinbauprüfungen nach Nr. 7.1 Buchst. g der Anlage XVIIa (Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder von wiederkehrenden und sonstigen Gasanlagenprüfungen sowie Schulungen der verantwortlichen Personen und Fachkräfte),
8. die Meldung nach Nr. 7.2 Satz 1 der Anlage XVIIa (Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder von wiederkehrenden und sonstigen Gasanlagenprüfungen sowie Schulungen der verantwortlichen Personen und Fachkräfte),
9. die Anerkennung von Fahrtschreiber- und Kontrollgeräteherstellern sowie von Fahrzeugherstellern

und Fahrzeugimporteuren zur Durchführung von Einbauprüfungen nach Nr. 1.1 der Anlage XVIIIc (Anerkennung von Fahrtschreiber- oder Kontrollgerätheherstellern und von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren zur Durchführung von Prüfungen),

10. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach Nr. 1.1 Satz 1 der Anlage XVIIIId (Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen sowie Schulung der mit der Prüfung beauftragten Fachkräfte), soweit es sich nicht um Mitgliedsbetriebe des Landesinnungsverbandes für das Kraftfahrzeughandwerk handelt,
 11. die Meldung nach Nr. 8.2 der Anlage XVIIIId (Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen sowie Schulung der mit der Prüfung beauftragten Fachkräfte) und
 12. die Aufsicht über die Schulungen nach Nr. 9.2 Satz 1 der Anlage XVIIIId (Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen sowie Schulung der mit der Prüfung beauftragten Fachkräfte) für die nicht vom Bundesinnungsverband für das Kraftfahrzeughandwerk ermächtigten Stellen
- das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde.“
14. Die bisherigen §§ 16 bis 18 werden die §§ 15 bis 17.
 15. Der bisherige § 19 wird § 18 und nach dem Wort „Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ die Angabe „vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666),“ eingefügt.
 16. Der bisherige § 20 wird § 19 und wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nr. 4 wird aufgehoben.
 17. Nach § 19 wird als neuer § 20 eingefügt:

„§ 20

Zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 47 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist das Regierungspräsidium, für Dienstfahrzeuge der hessischen Polizei das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung.“

18. Der Zehnte Teil wird wie folgt gefasst:

„Zehnter Teil

Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsrecht

§ 22

(1) Zuständig für die Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes, der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sowie der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 300 S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), und Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. EU Nr. L 300 S. 72), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 612/2012 der Kommission vom 9. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 178 S. 5), ist das Regierungspräsidium.

(2) Das Regierungspräsidium ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 des Güterkraftverkehrsgesetzes, soweit nicht nach § 21 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes Abweichendes bestimmt ist.“

19. In § 23 wird die Angabe „31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „19. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2835)“ ersetzt.
20. In § 27 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2108)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348),“ eingefügt.
21. In § 33 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1774, 3975)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),“ eingefügt.
22. In § 34 wird die Angabe „vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2011 (BGBl. I S. 347)“ durch „in der Fassung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110)“ ersetzt.
23. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Zuständige Überwachungsbehörde nach Kapitel 1.3 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. II S. 648 und Anlageband) ist

1. das Regierungspräsidium für Landkreise und Gemeinden sowie deren Eigenbetriebe und für die

- der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe als Bergbehörde und
2. das Regierungspräsidium Darmstadt für die obersten Landesbehörden mit Ausnahme des für den Straßenverkehr zuständigen Ministeriums.“
24. In § 40 wird die Angabe „22. Februar 2010 (BGBl. I S. 238), geändert durch Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139),“ durch „26. März 2014 (BGBl. I S. 301)“ ersetzt.
25. § 41 wird wie folgt gefasst:

„ § 41

Zuständige Überwachungsbehörde nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715), ist

1. das Regierungspräsidium für Landkreise und Gemeinden sowie deren Eigenbetriebe und für die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe als Bergbehörde und

2. das Regierungspräsidium Darmstadt für die obersten Landesbehörden mit Ausnahme des für den Straßenverkehr zuständigen Ministeriums.“

26. In § 45 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ durch „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ ersetzt.

27. In § 47 wird die Angabe „19. März 2008 (BGBl. I S. 467)“ durch „25. Juli 2012 (BGBl. I S. 1703)“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrsrechts vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 1999 I S. 2)¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. April 2015

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und
Landesentwicklung
Al-Wazir

¹⁾ Hebt auf FFN 61-50

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2014 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Bei **BERNECKER** online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-465

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
